

AUFLAGE GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Einwohnergemeinde Roggwil

Änderung Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) B, D und I

Änderung Baureglement (BR)

Die Änderung besteht aus:

- Änderung Baureglement
- Änderung Zonenplan

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Februar 2026

Die Änderungen gegenüber des rechtskräftigen Baureglements sind **rot** dargestellt.

Die Änderungen im Genehmigungsverfahren sind **rot unterstrichen** dargestellt.

Hinweis: Inhalte die grau hinterlegt sind werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision oder zu einem späteren Zeitpunkt bei Bedarf angepasst und sind nicht gegenstand der vorliegenden Änderung.

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Roggwil
Bahnhofstrasse 8, 4914 Roggwil

Auftragnehmer:

ecoptima ag
Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Industriestrasse 5a, 6210 Sursee
Telefon 031 310 50 80
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Thomas Federli, dipl. Geograf
Corinna Bühlmann, Raumplanerin BSc

Anhang A2: Besondere Bestimmungen zu ZÖN und ZSF

A211 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN)

Nr.	Bezeichnung	Zweck	Baupolizeiliche Masse	ES
-----	-------------	-------	-----------------------	----

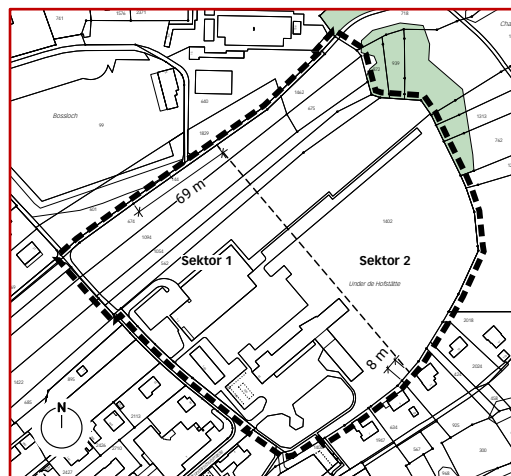
A unverändert

B	Schul- und Sportzentrum	Erweiterungen des Schul- und Sportzentrums, Veranstaltungs- und Begegnungsort	<p>Hauptgebäude haben von der Nordost Grenze einen Abstand von mindestens 75.0 m zu wahren. Es sind 4 Vollgeschosse mit einer Es gibt eine max. Fassadenhöhe traufseitig von 11.0 m 14.0 m zulässig. Die Gebäudelänge ist frei.</p>	II
---	-------------------------	---	--	----

~~Die haushälterische Bodennutzung ist durch eine flächensparende und kompakte Anordnung der Bauten, Anlagen und Erschliessung sicherzustellen.~~

~~Im Sektor 1 sind Gebäude mit Schul- und Lehrerräumen mit mindestens zwei Vollgeschossen zu erstellen. Dazugehörige Aussenräume (Pausenplätze, Spielflächen, Parkplätze, Grünflächen etc.) sind platzsparend anzuordnen, wobei deren Flächenanteil maximal 70% betragen darf.~~

~~Im Sektor 2 sind, mit Ausnahme von Sportanlagen, keine Bauvorhaben zulässig.~~



Der Dachneigungswinkel auf Hauptgebäuden beträgt zwischen 10° und 45° (a.T.). Gegenüber der Zonengrenze ist ein Abstand von mindestens 5.0 m einzuhalten.

Die Bauten und Anlagen sind sorgfältig in ihre Umgebung einzubetten. Besonderes Augenmerk ist auf die Lage am Siedlungsrand zu legen.

C *unverändert*

D Altersheim / Alterswohnungen

Erweiterungen des Altersheims und der Alterswohnungen mit Parkierung, Begegnungsort

Es sind 3 Vollgeschosse mit einer max. Fassadenhöhe traufseitig von 9.0 m zulässig.

II

Eine minimale GFZo von 0.45 ist sicherzustellen.

Im Übrigen gelten die baupolizeilichen Masse der Wohnzone W3.

E bis I unverändert.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung 12. August bis 10. September 2024
Vorprüfung 14. Mai 2025

Auflage

Publikation im amtlichen Anzeiger 26. Juni 2025
Öffentliche Auflage 26. Juni bis 28. Juli 2025

Einspracheverhandlungen -
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat 2. Juli 2025
Beschlossen durch die Stimmberechtigten 1. Dezember 2025

Auflage Genehmigungsverfahren

Publikation im amtlichen Anzeiger ...
Öffentliche Auflage ...

Einspracheverhandlungen ...
Erledigte Einsprachen ...
Unerledigte Einsprachen ...
Rechtsverwahrungen ...

Beschlossen durch den Gemeinderat ...
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV ...

Namens der Einwohnergemeinde

.....
Benjamin Kurt, Gemeindepräsident

.....
Daniel Baumann, Geschäftsleiter

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Roggwil,

.....
Daniel Baumann, Geschäftsleiter

**Genehmigt durch das
Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung**